

Schutzkonzept Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiter gelockert. Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist wie bisher erlaubt. Diese werden nach Art. 6c Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. **Nebst der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten.**

Verantwortliche Personen

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Frau Gemeindeammann Jacqueline Hausmann
- Gemeindeschreiber Marco Bieri

Contact Tracing	
Vorgaben Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus wird verhindert.	Massnahmen <ul style="list-style-type: none">– Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises und der Telefonnummer am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt.– Bei einer Ansteckung mit COVID-19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 12. Juli 2021 sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 062 739 14 39) umgehend mitzuteilen.
Hygienevorschriften	
Vorgaben Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.	Massnahmen <ul style="list-style-type: none">– Stimmberechtigten, die sich nicht gesund fühlen oder als besonders gefährdet gelten, wird von der Teilnahme an der Gemeindeversammlung abgeraten.– Das Tragen einer Schutzmaske während der gesamten Veranstaltung (ab Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes) ist obligatorisch.– Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.– Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.– Das Anfassen von Objektflächen (Treppengeländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden.– Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften genutzt werden.– Sollte der Einsatz eines Mikrofons für die Redner des Gemeinderates oder der Bevölkerung notwendig werden, so wird dieses nach jedem Redner ordentlich desinfiziert.

Distanz halten	
Vorgaben Die geltenden Vorgaben in Bezug auf das Distanz halten werden eingehalten.	Massnahmen <ul style="list-style-type: none">– Damit die Gemeindeversammlung pünktlich beginnen kann, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden.– Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass der Stimmberechtigten unter Einhaltung der Abstandsvorschriften von mind. 1.5 m. Auf die Abstandsvorschriften wird in geeigneter Form hingewiesen.– Die Bestuhlung in der Mehrzweckhalle ist so angeordnet, dass die erforderlichen Abstände von mind. 1.5 m eingehalten werden. Es werden Einzelplätze mit Abstand und Plätze für Ehepaare ohne Abstand zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, die Stühle nicht zu verschieben.– Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, die Mehrzweckhalle sowie das Schulareal gestaffelt und unter Wahrung der Abstandsregeln zügig zu verlassen.
Information / Kommunikation	
Vorgaben Die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.	Massnahmen <ul style="list-style-type: none">– Das Schutzkonzept wird mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung publiziert.– Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht Frau Gemeindeammann Jacqueline Hausmann auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.– Durch Plakate vor und im Versammlungslokal wird auf die wichtigsten Massnahmen des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Auf das traditionelle Bräteln mit „Wurst & Bier“ nach der Gemeindeversammlung muss leider dieses Jahr verzichtet werden. Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres teilte den Aargauer Gemeinden mit, dass eine Bewirtung nach der Gemeindeversammlung gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht aktuell nicht zulässig ist.